

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. September 1982

Nummer 38

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 650 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Velbert - S. 359
- 651 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Sterkrade - S. 359

Wirtschaft und Verkehr

- 652 Öffentliche Ausschreibung von 2 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr. S. 360

Gewerbeaufsicht

- 653 Errichtung und Betrieb einer Polymerkunstharzanlage. S. 361

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 654 Aufstufungsverfügung. S. 361
- 655 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises (Nr. 6818). S. 362
- 656 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Jochem Reusch). S. 362
- 657 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10388957, 11100492 und Nr. 11102811). S. 362
- 658 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 16110066). S. 362
- 659 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 10402626). S. 362
- 660 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 12986824, Nr. 12333829 und Nr. 18596239). S. 362
- 661 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14862593). S. 363

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 650 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Velbert -**

Der Regierungspräsident
27.11-98/81

Düsseldorf, den 3. September 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Autobahnamt, Essen, Außenstelle Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 44 in der Gemarkung Velbert, Flur 2, Nr. 559 und 212/57 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 26. 10. 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Velbert, Thomasstr. 1, 5620 Velbert, Zimmer 225, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelesen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgesetzt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Zurhorst

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 359

- 651 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Sterkrade -**

Der Regierungspräsident
27.11-100/80

Düsseldorf, den 8. September 1982

Der für den 23. September 1982 im Amtsblatt Nr. 35 609 veröffentlichte Entschädigungsfeststellungstermin wird nunmehr am 5. Oktober 1982 durchgeführt.

Im übrigen nehme ich Bezug auf die Veröffentlichung des Entschädigungsfeststellungstermins vom 24. August 1982.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 359

Wirtschaft und Verkehr

652 Öffentliche Ausschreibung
von 2 Genehmigungen für den
grenzüberschreitenden GüterfernverkehrDer Regierungspräsident
53.60.20-10-304

Düsseldorf, den 13. September 1982

1. Gem. § 10 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) i. d. F. vom 9. 7. 1979 (BGBl. I S. 960) werden hiermit 2 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ausgeschrieben. Diese Genehmigungen berechtigen den Unternehmer zum internationalen Güterfernverkehr (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 4 der 6. Höchstzahlenverordnung).
2. Das Gebiet der Ausschreibung wird innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf:
 - a) auf die Kreise Neuss und Mettmann sowie die kreisfreien Städte Remscheid, Wuppertal, Solingen, Düsseldorf und Mönchengladbach;
 - b) auf die Bewerbergruppen der Kleinunternehmer, die im Besitz von 1 bis 3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr sind beschränkt.

Für die vorgenannten Bewerbergruppe stehen 2 Genehmigungen zur Verfügung.
- 3.1 Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 3. 11. 1982 (Datum: 6 Wochen nach dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Ausschreibung) bei mir eingegangen sind. Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen lückenlos einzureichen:
 - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Güterfernverkehr auf Formblatt nach Anlage 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GÜKG vom 13. 12. 1972, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. 12. 1975.
 - Polizeiliches Führungszeugnis für den oder die Inhaber der Firma bzw. des Unternehmens sowie für die Führung der Geschäfte bestellte Person, daß gem. § 28 Abs. 5 im Bundeszentralregistergesetz in der gültigen Fassung zur Vorlage beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Dez. 53, Aktenzeichen 53.60-00) beantragt werden muß.
 - Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
 - Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.
 - Bei Unternehmern, die in das Handelsregister und Genossenschaftsregister eingetragen sind, beglaubigte Abschriften der Eintragungen sowie der Gesellschaftsverträge bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung neben dem Gesellschaftsvertrag die neuste Gesellschafterliste unter Nennung der jeweiligen Gesellschafteranteile sowie den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers.

- Bilanz (einschl. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1981).
 - Aufstellung über die in dem Zeitraum vom 1. 1. 1980, 30. 6. 1982 erzielten Frachturnsätze im gewerblichen Güterkraftverkehr, gegliedert nach Monaten und in Bereichen Güternahverkehr, Güterfernverkehr (untergliedert nach Genehmigungen) und ggf. grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr. Bei Einsatz von Allgemeinem Güterfernverkehr oder Bezirksgüterfernverkehr im internationalen Verkehr prozentuale Untergliederung nach Innen- und Auslandsumsätzen.
Die Umsatzaufstellungen sind bezogen auf die schon jetzt erteilten Genehmigungen von der Frachtenprüfstelle zu fertigen bzw. gegenzuzeichnen.
 - Aufstellung über den Fahrzeugpark mit Stand 30. 6. 1982.
Die Aufstellung muß folgende Angaben enthalten:
Kfz-Kennzeichen, Baujahr, Nutzlast, Kilometerleistung und bei Einsatz von mehreren Kraftfahrzeugen zusätzliche Angaben über die jeweilige Einsatzart z. B. Güternah-, Güterfern- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.
 - Die schriftliche Zusicherung das in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung nicht auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr bedingt verzichtet wurde oder ein ehemals im Besitz des Antragstellers befindliches Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert wurde.
 - Aussagefähige schriftliche Erklärung (Verträge) potentieller Auftraggeber über die Beschäftigungsmöglichkeit (gegliedert nach Binnen- und Internationalem Güterfernverkehr). Diese Erklärungen sind auch dann vorzulegen, wenn bisher noch kein grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durchgeführt worden ist.
- 3.2 Sollten sich im Rahmen der Antragbearbeitung die Notwendigkeit zur Herbeiziehung weiterer Angaben ergeben, werden diese gesondert nachgefordert.
 - 3.3 Alle vorstehend ausgeführten Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
 - 4.1 Bei der Erteilung einer Genehmigung können nur solche Bewerber Berücksichtigung finden:
 - die am 20. 9. 1982 den Sitz oder eine Niederlassung eines Unternehmens des gewerblichen Güterkraftverkehrs im Gebiet der Ausschreibung hatten;
 - die in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung nicht auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr bedingt verzichtet haben oder ihr Güterfernverkehrsunternehmen nicht ganz oder teilweise veräußert haben;
 - maßgebliches Kriterium für die Auswahl der beiden besten Bewerber soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens des Bewerbers sein (gemessen u. a. am Umsatz in Güterfernverkehr und Güternahverkehr sowie die Bilanzergebnisse im Verhältnis zu den eingesetzten Kraftfahrzeugen).
 - 4.2 Nicht zu den besten Bewerbern gehören solche Unternehmer, die mit den ihnen bereits erteil-

ten Güterfernverkehrsgenehmigungen weniger als 110% des Durchschnittsumsatzes dieser Genehmigungen in der Zeit vom 1. 1. 1980 bis 30. 6. 1982 (Maßstab: Landesdurchschnitt NW 1980 - 1981 - 1982 -) erzielt haben.

Sollte mit den allgemeinen oder Bezirksgüterfernverkehrsgenehmigungen ausschließlich Auslandstransporte durchgeführt worden sein, so gilt der Durchschnittsumsatz einer internationalen Güterfernverkehrsgenehmigung.

Ebenfalls können solche Unternehmer nicht zu den besten Bewerbern zählen, die in erheblichem Maße gegen die Vorschriften über den Güterfernverkehr verstoßen haben und deren Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet worden sind. Entsprechendes gilt auch für festgestellte und geahndete Verstöße gegen die Verkehrssicherheitsvorschriften/-Bestimmungen.

5. Die ausgeschriebenen Genehmigungen werden jeweils bis zum 31. 12. 1990 gültig gestellt.

Jeder Bewerber kann höchstens eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr erhalten. Bewerber ist das Unternehmen im ganzen, Niederlassungen/Betriebsstätten einbezogen.

Da nur vollständig ausgefüllte und mit lückenlosen Unterlagen versehenen Anträge bearbeitet werden können, erscheint die persönliche Einreichung der Antragsunterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist in meinem Dienstgebäude, Georg-Glock-Str. 4, Zimmer 728 zweckmäßig.

6. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung keinerlei Rechtsansprüche auf Erteilung einer Genehmigung hergeleitet werden können und auch Ablehnungen von Anträgen gebührenpflichtig sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 360

Gewerbeaufsicht

653 Errichtung und Betrieb einer Polymerkunsthharzanlage

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2293-82

Düsseldorf, den 23. September 1982

Die Firma Ernst Jäger, Fabrik chemischer Rohstoffe GmbH, Oerschbachstraße 35-39 in 4000 Düsseldorf-Reisholz hat mit Antrag vom 4. 8. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymerkunsthharzen (Kapazität 30 t pro Tag) bestehend aus 4 Reaktoren, einem Tanklager, einer Abluftreinigungsanlage sowie der erforderlichen Nebenanlagen auf dem Werksgelände, Oerschbachstr. 35-39, Gemarkung Benrath, Flur 4, beantragt. Die Maßnahmen sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 30. 9. 1982 bis 29. 11. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung

oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 5. 1. 1983, 10.00 Uhr, im Raum 241 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, II. Etage. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 361

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

654 Aufstufungsverfügung

Der Regierungspräsident
503.1.003-642-82/1/239 (7)

Köln, den 18. August 1982

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe: Kreisstraße des Kreises Mettmann;
Lage der aufzustufenden Straße: K 10 im Zuge der „Industriestraße“ zwischen der „Bechemer Straße“ und der Neubaustrecke der L 239;
Kreis: Mettmann;
Regierungsbezirk: Düsseldorf;
Bestandteil der Landstraße: 239;
Beginn und Ende der aufgestuften Strecke: von Netzknoten 4707 064 nach Netzknoten 4707 038, von Station 0,093 nach Station 0,293;

2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 9. 1982.

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Widmung

Teilstrecken der L 239 in Ratingen, Kreis Mettmann, Reg.-Bezirk Düsseldorf, wurden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens behandelt. Gemäß § 6 Absatz 5 LStrG gelten solche Strecken als gewidmet mit der Verkehrsfreigabe.

Gewidmete Strecken der L 239:
von Netzknoten 4707 063 (L 239/A 44) nach Netzknoten 4707 064 (L 239/K 10), von Station 0,729 nach Station 1,309

und

von Netzknoten 4707 064 nach Netzknoten 4707 038 (L 239 alt/neu), von Station 0,000 nach Station 0,093.

Die Verkehrsfreigabe und damit die Widmung erfolgte am 1. 7. 1982.

Die alte L 239 von Netzknoten 4707 063 nach Netzknoten 4707 038 von Station 0,807 nach Station 0,860 und von Station 0,943 nach Station 1,570 wird zur Gemeindestraße der Stadt Ratingen abgestuft. Die Abstufung wird von der Stadt Ratingen gesondert verfügt und veröffentlicht.

Die Einziehung der alten L 239 von Netzknoten 4707 063 nach Netzknoten 4707 038 von Station 0,729 nach Station 0,807 und von Station 0,860 nach Station 0,943 wird vom Landschaftsverband Rheinland gesondert verfügt und veröffentlicht.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Heyde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 361

**655 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Nr. 6818)

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf am 6. 10. 1980 ausgestellte Dienstausweis für Gewerbeaufsichtsbeamte Nr. 6818 für Herrn Gewerbereferendar Dipl.-Ing. Karl Smeetz, wohnhaft in Berlin, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Ausweis aufgefunden werden, wird gebeten, ihn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, Gruppellostr. 22, 4000 Düsseldorf 1, zurückzugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

**656 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Jochem Reusch)

Die Reisegewerbekarte Nr. 39/82, gültig bis 22. 6. 1985, des Herrn Jochem Reusch, geboren am 13. 10. 1947 in Solingen, wohnhaft Katternberger Str. 93 a, 5650 Solingen 1, ist in Verlust geraten. Diese Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Solingen, den 9. September 1982

Stadt Solingen
Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

657 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 10388957, 11100492 und Nr. 11102811)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 10388957, 11100492 und Nr. 11102811 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 15. Dezember 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 15. September 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

**658 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1611 0066)

Das Sparkassenbuch Nr. 1611 0066 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen trägt der Antragsteller.

Solingen, den 2. September 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

**659 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1 040 262 6)

Das Sparkassenbuch Nr. 1 040 262 6 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 7. September 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

**660 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 12986824, Nr. 12333829 und Nr. 18596239)

Die Sparkassenbücher Nr. 12986824, Nr. 12333829 und Nr. 18596239 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 9. September 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 362

661

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 14862593)

Das Sparkassenbuch Nr. 14862593 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen trägt der Antragsteller.

Solingen, den 15. September 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 363

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abstellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.